

Satzung des Bayernfanclub "Bierstüberl" e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bayernfanclub "Bierstüberl" e.V. und hat seinen Sitz in Karlshuld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist beim Amtsgericht Ingolstadt im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck den FC Bayern München zu unterstützen und die Gemeinschaft und Geselligkeit zu pflegen.

Der Verein ist politisch neutral.

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:

- a) Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen des FC Bayern München im In- und Ausland
- b) Herstellung und Pflege der Kontakte zu benachbarten/befreundeten FC Bayern München-Fanclubs
- c) Abhalten von Vereinsfesten, Veranstaltungen und Ausflügen

§ 3 Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins in Textform zu richtender Aufnahmeantrag. Bei Eintritt in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

ab 15 Jahren bei Versammlungen das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Eine Wahl in den Vorstand kann erst ab Volljährigkeit erfolgen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Satzung des Vereins und die Anordnungen des Vorstands zu beachten.
- b) das Ansehen des Vereins zu wahren.
- c) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- d) vom Fanclub erworbene Eintrittskarten nur zum privaten Gebrauch zu nutzen. Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung ist strengstens untersagt.
- e) Die Mitglieder verpflichten sich, ihr persönliches Profil auf der Homepage bei Änderungen ihrer Adressdaten (einschließlich Telefonnummern, E-Mail Adressen und Bankverbindungsdaten) unverzüglich und selbst anzupassen. Ist kein persönliches Profil vorhanden, hat die Mitteilung unverzüglich schriftlich an den Vorstand zu ergehen. Nachteile, die sich aus einer unterbliebenen Mitteilung ergeben, gehen ausschließlich zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet ohne Rückerstattung eines anteiligen Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand
- b) Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss des Vereinsausschusses. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, gegen die Satzung verstoßen hat oder der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht durch das Mitglied beglichen wurde
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt (§11 a).

Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Fanclub für das laufende Geschäftsjahr per Einzugsermächtigung zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. der Vergnügungsausschuss
4. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und Vereinsausschuss

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Kassier

Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende im Verhinderungsfall des 1. und des 2. Vorsitzenden.

Der Kassier vertritt nur im Verhinderungsfall aller drei Vorsitzenden.

2. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Schriftführer
 - c) bis zu fünf Beisitzer
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm Obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

5. Die Mitglieder des Vereins- und Vergnügungsausschusses werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
7. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
8. Die Geschäftsordnung, die der Vereinsausschuss festlegt, regelt, bis zu welcher Höhe der 1. Vorsitzende Ausgaben alleine oder mit Zustimmung des Vereinsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung tätigen kann.

§ 9 Vergnügungsausschuss

Zur Unterstützung und Entlastung der Arbeit des Vereinsausschusses, insbesondere für Vereinsfeste, Ausflüge und diverse Sonderveranstaltungen, kann von der Mitgliederversammlung ein Vergnügungsausschuss bestellt werden, der aus bis zu elf Mitgliedern besteht (s. auch § 10 Ziffer d).

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich grundsätzlich im Zeitraum März bis Juli eines Geschäftsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung ist in Textform zu laden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung mindestens 15 Jahre alt sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser unterzeichnet werden soll.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Turnusgemäß die Neuwahl des Vorstands, des Vereinsausschusses und des Vergnügungsausschusses
- e) Satzungsänderungen
- f) Anträge (sind jedoch bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen)
- g) Verschiedenes

Bei Neuwahlen wird ein Wahlvorstand benannt. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Wahl.

Die Vorstandsmitglieder sind in geheimer Wahl zu bestimmen, auf Antrag auch per Akklamation. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind offen durchzuführen

Der 1. Vorsitzende kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereins- und Vergnügungsausschusses
- c) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder dem zustimmen müssen.

§ 12 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung wird für jeweils zwei Jahre ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Beschlussfassung und Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 18.04.2019 beschlossen. Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karlshuld, den 18.04.2019